

Anlage 4 (zu § 7 Abs. 1 Satz 1):	Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung von Ausbildungsstätten für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter
Anlage 5 (zu § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3):	Ärztliche Bescheinigung
Anlage 6 (zu § 9 Abs. 2 Nr. 4):	Erklärung
Anlage 7 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1):	Ausbildungsnachweisheft
Anlage 8 (zu § 14 Abs. 1 Nr. 3):	Erklärung zur Abschlussprüfung
Anlage 9 (zu § 20 Abs. 1 Satz 1):	Zeugnis über die staatliche Abschlussprüfung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter

§ 1

Regelungsbereich, Ausbildungsbehörde, Ausbildungsziel

(1) ¹Diese Verordnung regelt die Ausbildung und die Prüfung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (§§ 1 bis 21) und die Ausbildungen, die einer Ausbildung im Inland nach dieser Verordnung gleichwertig sind (§ 22). ²Die Ausbildung findet unter der Aufsicht des für den Rettungsdienst zuständigen Ministeriums (Ausbildungsbehörde) statt. ³Die Ausbildungsbehörde trifft alle Entscheidungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Ausbildung soll dazu befähigen, beim Krankentransport Patientinnen und Patienten selbständig zu betreuen sowie bei der Notfallrettung Fahrer- und Helferfunktionen auszuüben.

§ 2

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) ¹Die Ausbildung umfasst mindestens 520 Ausbildungseinheiten in Form von Unterrichtseinheiten und Praktikumsstunden. ²Sie gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

1. theoretische Ausbildung,
2. Klinikpraktikum,
3. Rettungswachenpraktikum und
4. Abschlusslehrgang.

³Sie endet mit einer staatlichen Abschlussprüfung im Anschluss an den Abschlusslehrgang.

(2) Die Ausbildung soll innerhalb von zwei Jahren, von Auszubildenden, die zusätzlich einen Beruf ausüben, innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden.

§ 3

Theoretische Ausbildung

(1) ¹Die theoretische Ausbildung findet an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Rettungsanwältinnen und Rettungsanwältler (§ 7) statt. ²Sie umfasst mindestens 160 Unterrichtseinheiten, je Tag höchstens zehn, zu je 45 Minuten; sie ist abgeleistet, wenn nicht mehr als zehn Prozent der Unterrichtseinheiten versäumt wurden. ³Die Ausbildungsziele der theoretischen Ausbildung und die Verteilung der Unterrichtseinheiten auf diese Ausbildungsziele ergeben sich aus der **Anlage 1**. ⁴Einzelheiten zu den Ausbildungszielen und die Handlungskompetenzen, die erworben werden sollen, macht die Ausbildungsbehörde öffentlich bekannt.

(2) ¹Während der theoretischen Ausbildung sollen mindestens drei mündliche, schriftliche oder praktische Leistungskontrollen stattfinden. ²Am Ende der theoretischen Ausbildung finden eine schriftliche und eine praktische Leistungskontrolle statt. ³Die Ergebnisse der Leistungskontrollen sind für die Fortsetzung der Ausbildung unerheblich.

(3) Die theoretische Ausbildung soll innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein.

§ 4

Klinikpraktikum

(1) ¹Die praktische Ausbildung an der Klinik (Klinikpraktikum) findet an höchstens zwei Ausbildungseinrichtungen statt, die die Anforderungen der **Anlage 2** erfüllen. ²Es umfasst mindestens 160 Praktikumsstunden zu je 60 Minuten. ³Ohne Unterbrechung durch eine angemessene Ruhephase dürfen höchstens zwölf Praktikumsstunden in Folge berücksichtigt werden. ⁴Das Klinikpraktikum ist in höchstens zwei Blöcken mit mindestens je 80 Praktikumsstunden abzuleisten; die Ausbildungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. ⁵Die Verteilung der Praktikumsstunden im Einzelnen ergibt sich aus Anlage 2. ⁶Das Klinikpraktikum ist abgeleistet, wenn nicht mehr als zehn Prozent der Praktikumsstunden versäumt wurden.

(2) ¹Im Klinikpraktikum wird das in der theoretischen Ausbildung erworbene Wissen in der Praxis angewendet. ²Unter Anleitung und Aufsicht von Ärztinnen und Ärzten und von Fachpflegepersonal werden die für die Tätigkeit von Rettungsanwältinnen und Rettungsanwältlern relevanten Verfahren und Maßnahmen zur Beurteilung, Überprüfung, Überwachung, Betreuung

und Versorgung von Patientinnen und Patienten geübt. ³Das Ausbildungsziel ist erreicht, wenn diese Verfahren und Maßnahmen sicher beherrscht werden. ⁴Die Ausbildungsziele für das Klinikpraktikum ergeben sich aus der Anlage 2. ⁵§ 3 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 5

Rettungswachenpraktikum

(1) ¹Die praktische Ausbildung an der Rettungswache (Rettungswachenpraktikum) findet an einer Ausbildungseinrichtung statt, die die Anforderungen der **Anlage 3** erfüllt. ²Es umfasst mindestens 160 Praktikumsstunden zu je 60 Minuten. ³Ohne Unterbrechung durch eine angemessene Ruhephase dürfen höchstens 12 Praktikumsstunden in Folge berücksichtigt werden. ⁴Das Rettungswachenpraktikum ist abgeleistet, wenn nicht mehr als zehn Prozent der Praktikumsstunden versäumt wurden. ⁵Das Rettungswachenpraktikum soll innerhalb von neun Monaten abgeschlossen sein.

(2) ¹Der praktische Einsatz der Auszubildenden im Rettungswachenpraktikum soll in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Notfallrettung und Krankentransport erfolgen. ²Die oder der Auszubildende muss an mindestens 20 Einsätzen in der Notfallrettung mitwirken. ³Je Rettungs- oder Krankentransportwagen darf in einer Schicht nur eine Auszubildende oder ein Auszubildender eingesetzt werden.

(3) ¹Im Rettungswachenpraktikum werden die in der theoretischen Ausbildung und im Klinikpraktikum erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Anleitung und Aufsicht von Lehrrettungsassistentinnen, Lehrrettungsassistenten, Notärztinnen und Notärzten umgesetzt und vertieft. ²Dabei stehen die für den Tätigkeitsbereich von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten relevanten Verfahren und Maßnahmen zur Beurteilung, Überprüfung, Überwachung, Betreuung, Versorgung und zum Transport von Patientinnen und Patienten im Vordergrund. ³Das Ausbildungsziel ist erreicht, wenn die in den Tätigkeitsbereich von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten fallenden Aufgaben der Patientenbetreuung und -versorgung sicher beherrscht werden. ⁴Die Ausbildungsziele für das Rettungswachenpraktikum ergeben sich aus der Anlage 3. ⁵§ 3 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 6

Abschlusslehrgang

¹Der Abschlusslehrgang wird an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten in Form von Blockunterricht durchgeführt. ²Es sind min-

destens 40 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten abzuleisten. ³Der Abschlusslehrgang ist abgeleistet, wenn nicht mehr als zehn Prozent der Unterrichtseinheiten versäumt wurden. ⁴Der Abschlusslehrgang dient der Vorbereitung auf die staatliche Abschlussprüfung.

§ 7

Ausbildungsstätten

(1) ¹Ausbildungsstätten für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter werden durch die Ausbildungsbehörde staatlich anerkannt, wenn die Voraussetzungen nach der **Anlage 4** erfüllt sind. ²Die Anerkennung soll widerrufen werden, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind; § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. ³Staatlich anerkannte Schulen für Rettungsassistenten im Sinne des § 4 des Rettungsassistentengesetzes gelten als staatlich anerkannte Ausbildungsstätten für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter.

(2) Nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter vom 7. Dezember 1993 (Nds. GVBl. S. 591), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 586), anerkannte Ausbildungsstätten gelten als staatliche anerkannte Ausbildungsstätten im Sinne dieser Verordnung.

(3) ¹Der Lehrplan der Ausbildungsstätte und dessen Änderung bedürfen der Bestätigung durch die Ausbildungsbehörde. ²Aus dem Lehrplan müssen die zu unterrichtenden Themen und die jeweiligen Zeitansätze hervorgehen.

(4) Die Ausbildungsstätte unterstützt die Auszubildenden bei der Auswahl der Ausbildungseinrichtungen für die Praktika.

(5) Die Ausbildungsstätte hat dafür zu sorgen, dass sich ihre Lehrkräfte jährlich pädagogisch und fachlich fortbilden.

§ 8

Anerkennung von Ausbildungsabschnitten

(1) Abschnitte der Ausbildung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter, die nach dem Recht eines anderen Bundeslandes abgeleistet worden sind und einem Ausbildungsabschnitt nach den §§ 3 bis 5 gleichwertig sind, werden als Ausbildungsabschnitte nach dieser Verordnung auf Antrag anerkannt.

(2) Eine andere Ausbildung oder ein Abschnitt einer anderen Ausbildung, die oder der einem Ausbildungsabschnitt nach den §§ 3 bis 5 gleichwertig ist, kann als Ausbildungsabschnitt nach dieser Verordnung oder als Teil davon anerkannt werden.

§ 9

Zugang zur Ausbildung

(1) Die Ausbildung kann nur beginnen, wer

1. das 17. Lebensjahr vollendet hat,
2. den Hauptschulabschluss, eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung hat,
3. körperlich und gesundheitlich für die Tätigkeit als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter geeignet ist,
4. die für die Tätigkeit als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
5. an einer Erste-Hilfe-Ausbildung im Umfang von zwölf Zeitstunden teilgenommen hat, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, und
6. über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 sind der Ausbildungsstätte vorzulegen:

1. eine Kopie eines amtlichen Ausweises,
2. eine Kopie des Zeugnisses über den Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung,
3. eine ärztliche Bescheinigung über die körperliche und gesundheitliche Eignung nach dem Muster der **Anlage 5**, die nicht älter als drei Monate ist,
4. eine Erklärung über strafrechtliche Verfahren nach dem Muster der **Anlage 6**,
5. ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als drei Monate ist, und
6. ein Nachweis über die Teilnahme an der Erste-Hilfe-Ausbildung.

(3) Die Ausbildungsstätte prüft, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

(4) Mit dem Klinikpraktikum und mit dem Rettungswachenpraktikum kann nur beginnen, wer das 18. Lebensjahr vollendet und die theoretische Ausbildung abgeleistet hat.

(5) An dem Abschlusslehrgang kann nur teilnehmen, wer das Klinikpraktikum und das Rettungswachenpraktikum abgeleistet hat.

§ 10

Ausbildungsdokumentation

(1) ¹Die oder der Auszubildende hat ein Ausbildungsnachweisheft nach dem Muster der **Anlage 7** zu führen. ²Die Auszubildenden haben dafür zu sorgen, dass die nach dem Muster erforderlichen Eintragungen gemacht werden. ³Bezüglich des Abschlusslehrgangs hat die Ausbildungsstätte dafür zu sorgen, dass die Eintragungen innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsdurchgangs gemacht werden.

(2) Im Rettungswachenpraktikum sind mindestens fünf Einsatzberichte zu verfassen; dabei sind Angaben, die Rückschlüsse auf die Patientin oder den Patienten zulassen, zu unterlassen.

§ 11

Staatliche Abschlussprüfung

(1) ¹Die staatliche Abschlussprüfung wird vor einer Prüfungskommission (§ 13) abgelegt. ²Sie besteht aus einem schriftlichen, einem fachpraktischen und einem mündlichen Teil. ³Die Prüflinge haben in allen Prüfungsteilen nachzuweisen, dass sie die fachliche Eignung für die Tätigkeit als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter besitzen.

(2) Die Ausbildungsstätte bereitet die staatliche Abschlussprüfung für die Auszubildenden, die bei ihr den Abschlusslehrgang abgeleistet haben, organisatorisch vor; sie trifft insbesondere die erforderlichen Terminabsprachen und lädt die Prüflinge schriftlich zu den Prüfungsterminen.

§ 12

Landesprüfungsausschuss

(1) ¹Die Ausbildungsbehörde bildet einen Landesprüfungsausschuss. ²Aus den Mitgliedern des Landesprüfungsausschusses werden die Prüfungskommissionen für die staatliche Abschlussprüfung gebildet.

(2) Die Ausbildungsbehörde bestellt für die Dauer von fünf Jahren widerruflich als Mitglieder des Landesprüfungsausschusses

1. Ärztinnen oder Ärzte, die im öffentlichen Dienst tätig sind oder mindestens fünf Jahre lang tätig waren,
2. Ärztinnen oder Ärzte, die zum Führen einer Zusatzbezeichnung „Rettungsmedizin“ oder „Notfallmedizin“ berechtigt sind oder den Fachkundenachweis für den Rettungsdienst besitzen,
3. Lehr-Rettungsassistentinnen oder Lehr-Rettungsassistenten, die an einer Rettungswache ausbilden, und
4. Lehr-Rettungsassistentinnen oder Lehr-Rettungsassistenten, die an einer Ausbildungsstätte ausbilden.

§ 13

Prüfungskommission

(1) ¹Die Ausbildungsbehörde bildet jeweils für eine Gruppe von Prüflingen einer Ausbildungsstätte eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission muss aus jeder Gruppe nach § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 eine Person angehören. ³Die Ausbildungsstätte schlägt der Ausbildungsbehörde die Mitglieder der Prüfungskommission vor.

(2) Steht für die Bildung einer Prüfungskommission eine Prüferin oder ein Prüfer nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 nicht zur Verfügung, so kann in der folgenden Rangfolge auch eingesetzt werden:

1. eine Ärztin oder ein Arzt,
2. eine Person, die ein Studium der Medizinpädagogik an einer Universität oder ein vergleichbares Studium erfolgreich abgeschlossen hat,
3. eine Person, die
 - a) eine Ausbildungsstätte (§ 7) leitet,
 - b) zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ berechtigt ist,
 - c) über mehrjährige Leitungserfahrung an einer Ausbildungsstätte (§ 7) verfügt und
 - d) eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung im Rettungsdienst oder ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat,
4. eine an einer Ausbildungsstätte (§ 7) tätige Lehrkraft, die

- a) zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ berechtigt ist,
- b) über mehrjährige Unterrichtserfahrung an einer Ausbildungsstätte (§ 7) verfügt und
- c) ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Das Mitglied nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 oder nach Absatz 2 führt den Vorsitz.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission trifft alle Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen, die die Abschlussprüfung betreffen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in der Bewertung von Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

§ 14

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

1. ein vollständig ausgefülltes Ausbildungsnachweisheft vorgelegt hat,
2. die Ausbildungsabschnitte nach den §§ 3 bis 5 abgeleistet oder entsprechende Nachweise über Anerkennungen nach § 8 vorgelegt hat,
3. eine Erklärung nach dem Muster der **Anlage 8** vorgelegt hat,
4. eine erneute Erklärung nach dem Muster der Anlage 6 vorgelegt hat und
5. weiterhin die für die Tätigkeit als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist bei der Ausbildungsstätte einzureichen. ²Er soll nach Abschluss des Rettungswachenpraktikums eingereicht werden. ³Die Ausbildungsstätte leitet den Antrag mit einer Stellungnahme an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der für den Prüfling zuständigen Prüfungskommission weiter. ⁴Liegen noch nicht alle Zulassungsvoraussetzungen vor, so kann die Zulassung mit der aufschiebenden Bedingung erfolgen, dass die fehlenden Voraussetzungen spätestens unmittelbar vor der Abschlussprüfung vorliegen.

§ 15

Durchführung der Abschlussprüfung

(1) ¹Im schriftlichen Teil der Abschlussprüfung sind unter Aufsicht Prüfungsfragen zu beantworten. ²Die Bearbeitungsdauer beträgt 120 Minuten. ³Höchstens 50 Prozent der Prüfungsfragen dürfen Multiple-Choice-Fragen sein. ⁴Auf Aufforderung der Ausbildungsbehörde erstellen die Ausbildungsstätten Vorschläge für Prüfungsfragen und Lösungshinweise; die Ausbildungsbehörde wählt für die Prüfungsfragen aus den Vorschlägen aus.

(2) ¹Der fachpraktische Teil der Abschlussprüfung besteht aus drei Abschnitten:

1. Herz-Lungen-Wiederbelebung einer oder eines Erwachsenen mit Einsatz eines automatisierten externen Defibrillators im Zwei-Helfer-Verfahren,
2. Herz-Lungen-Wiederbelebung eines Säuglings,
3. Fallbeispiel aus dem Bereich der Notfallrettung oder des qualifizierten Krankentransports mit möglichst realistischer Darstellung, das von zwei Prüflingen in höchstens 15 Minuten gemeinsam bearbeitet wird.

²Auf Verlangen eines Mitglieds der Prüfungskommission wechselt während der Bearbeitung des Fallbeispiels die Teamführung.

(3) ¹Der mündliche Teil der Abschlussprüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen statt. ²Auf jeden Prüfling soll eine Prüfungszeit von etwa 15 Minuten entfallen.

(4) ¹Für jeden Prüfling fertigt ein von der oder dem Vorsitzenden bestimmtes Mitglied der Prüfungskommission eine Niederschrift, aus der zu jedem Prüfling zum fachpraktischen und zum mündlichen Teil die Mitglieder der Prüfungskommission, die Prüfungsgegenstände, der Ablauf der Prüfung, die Bewertungen der Prüfungsleistungen und besondere Vorkommnisse hervorgehen. ²Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Sie ist zu der Ausbildungs- und Prüfungsakte des Prüflings bei der Ausbildungsstätte zu nehmen.

(5) ¹Die Abschlussprüfung ist nicht öffentlich. ²Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ausbildungsbehörde darf bei dem fachpraktischen und bei dem mündlichen Teil zuhören. ³Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann darüber hinaus Personen, die ein dienstliches Interesse an der Anwesenheit haben oder sich in der Ausbildung nach dieser Verordnung be-

finden, das Zuhören bei dem fachpraktischen und bei dem mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn kein Prüfling widerspricht.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|------------------|--|
| sehr gut (1) | eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung, bei Aufsichtsarbeiten Erreichen von 100 bis 92 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl; |
| gut (2) | eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung, bei Aufsichtsarbeiten Erreichen von weniger als 92 bis 81 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl; |
| befriedigend (3) | eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung, bei Aufsichtsarbeiten Erreichen von weniger als 81 bis 67 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl; |
| ausreichend (4) | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, bei Aufsichtsarbeiten Erreichen von weniger als 67 bis 50 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl; |
| mangelhaft (5) | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, bei Aufsichtsarbeiten Erreichen von weniger als 50 bis 30 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl; |
| ungenügend (6) | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel auch in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten, bei Aufsichtsarbeiten Erreichen von weniger als 30 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl. |

(2) ¹Bei Multiple-Choice-Fragen ist nur eine Antwort richtig. ²Für eine richtig beantwortete Multiple-Choice-Frage gibt es einen Punkt. ³Ist zu einer Multiple-Choice-Frage keine Antwort, eine falsche Antwort oder mehr als eine Antwort gekennzeichnet, so gibt es dafür keinen Punkt.

⁴Für eine richtig beantwortete offene Frage gibt es zwei Punkte. ⁵Für eine teilweise richtig beantwortete offene Frage gibt es 0,5, 1,0 oder 1,5 Punkte.

(3) ¹Die Prüfungsleistungen werden

1. im schriftlichen Teil durch zwei von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Mitgliedern der Prüfungskommission,
2. im fachpraktischen Teil je Abschnitt durch jedes Mitglied der Prüfungskommission und
3. im mündlichen Teil durch jedes Mitglied der Prüfungskommission

bewertet. ²Für jeden Teil der Abschlussprüfung wird eine Prüfungsnote ermittelt. ³Im schriftlichen und im mündlichen Teil ergibt sie sich aus dem Mittelwert der jeweiligen Bewertungen. ⁴Im fachpraktischen Teil ergibt sie sich aus dem Mittelwert der Mittelwerte der Bewertungen in jedem Abschnitt. ⁵Mittelwerte sind auf eine Dezimalstelle ohne Rundung zu berechnen. ⁶Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

- 1,0 bis 1,4 sehr gut,
1,5 bis 2,4 gut,
2,5 bis 3,4 befriedigend,
3,5 bis 4,4 ausreichend,
4,5 bis 5,4 mangelhaft,
5,5 bis 6,0 ungenügend.

(4) ¹Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil bestanden ist. ²Der schriftliche Teil und der mündliche Teil sind jeweils bestanden, wenn der Mittelwert der Bewertungen 4,4 oder besser ist. ³Der fachpraktische Teil ist bestanden, wenn in jedem Abschnitt der Mittelwert der Bewertungen 4,4 oder besser ist.

(5) ¹Die Gesamtnote der bestandenen Abschlussprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Mittelwerte nach Absatz 3 Sätze 3 und 4. ²Der Mittelwert wird auf die erste Dezimalstelle berechnet. ³Lautet die zweite Dezimalstelle 0, 1, 2, 3 oder 4, so wird abgerundet; lautet sie 5, 6, 7, 8 oder 9, so wird aufgerundet. ⁴Absatz 3 Satz 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 17

Verhinderung, Versäumnis

(1) ¹Ist der Prüfling zum Prüfungstermin geladen, aber durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder der Erbringung einer Prüfungsleistung gehindert, so hat er dies der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich mitzuteilen. ²Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Nachweise, bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, verlangen. ³Sie oder er stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. ⁴Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt eine nicht abgeschlossene Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(2) Erbringt der Prüfling eine Prüfungsleistung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht, so gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „ungenügend (6)“ bewertet.

§ 18

Täuschung, ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis der Abschlussprüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird der betroffene Prüfungsteil in der Regel mit „ungenügend (6)“ bewertet. ²In leichten Fällen kann die Wiederholung des Prüfungsteils aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. ³Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Ordnungsverstoßes entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Wird der Ausbildungsbehörde eine Täuschung erst nach der Aushändigung des Zeugnisses über die Abschlussprüfung bekannt, so kann sie innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Ausstellung des Zeugnisses bestimmen, dass der betroffene Prüfungsteil mit „ungenügend (6)“ bewertet und die Prüfung nicht bestanden ist.

(3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 19

Prüfungswiederholung

(1) ¹Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden. ²Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist bei einer Ausbildungsstätte innerhalb eines Jahres nach dem letzten Prüfungstag zu beantragen. ³Die Ausbildungsstätte leitet den Antrag mit einer Stellungnahme an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission weiter, die die Wiederholungsprüfung abnimmt. ⁴Zur Wiederholung des schriftlichen oder des mündlichen Teils wird nur zugelassen, wer den Abschlusslehrgang wiederholt hat. ⁵Zur Wiederholung des fachpraktischen Teils wird nur zugelassen, wer ein Praktikum von mindestens zwei Wochen mit insgesamt mindestens 80 Praktikumsstunden zu je 60 Minuten an einer Ausbildungseinrichtung, die die Anforderungen der Anlage 3 erfüllt, abgeleistet und den Abschlusslehrgang wiederholt hat.

(2) Wer eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, kann nach einer wiederholten Ausbildung erneut zur Abschlussprüfung zugelassen werden; eine Anrechnung abgeleiteter Ausbildungsabschnitte ist hierbei ausgeschlossen.

§ 20

Zeugnis, Bescheid über das Nichtbestehen

(1) ¹Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der **Anlage 9**. ²Die Ausbildungsstätte erhält zwei Kopien, eine für die Ausbildungs- und Prüfungsakte und eine für die Ausbildungsbehörde.

(2) ¹Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, erhält einen schriftlichen Bescheid der Ausbildungsbehörde, in dem die Noten für die Prüfungsteile und für die einzelnen Abschnitte der fachpraktischen Prüfung angegeben sind. ²Die Ausbildungsstätte erhält eine Kopie für die Ausbildungs- und Prüfungsakte.

(3) Die Ausbildungsstätte teilt der Ausbildungsbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsdurchgangs mit, wie viele Prüflinge daran teilgenommen haben und fügt Kopien der Zeugnisse nach Absatz 1 Satz 1 sowie die Unterlagen, die nicht zu den Ausbildungs- und Prüfungsakten gehören, bei.

§ 21

Ausbildungs- und Prüfungsakten

(1) ¹Nach Ablauf des Jahres, in dem der Prüfungsdurchgang stattfand, hat die Ausbildungsstätte die Ausbildungs- und Prüfungsakten fünf Jahre lang aufzubewahren. ²Danach soll sie sie vernichten. ³Ausgenommen sind Zeugniskopien nach § 20 Abs. 1 Satz 2 und Kopien der Bescheide über das Nichtbestehen nach § 20 Abs. 2; diese sind 30 Jahre lang aufzubewahren.

(2) ¹Der Prüfling kann seine Ausbildungs- und Prüfungsakte innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung einsehen. ²Es ist nicht zulässig, Ablichtungen zu fertigen.

§ 22

Gleichwertige Ausbildungen im Inland

(1) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Grundsätzen des 520-Stunden-Programms des Bund-Länder-Ausschusses „Rettungswesen“ vom 20. September 1977 in Niedersachsen oder einem anderen Bundesland erfolgreich abgeschlossene Rettungssanitäterausbildung ist mit einer Ausbildung, die nach dieser Verordnung mit der Abschlussprüfung abgeschlossen wurde, gleichwertig.

(2) Eine nach Inkrafttreten dieser Verordnung nach dem Recht eines anderen Bundeslandes mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossene Rettungssanitäterausbildung ist mit einer Ausbildung nach dieser Verordnung gleichwertig.

§ 23

Übergangsvorschrift

Für Ausbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter vom 7. Dezember 1993 (Nds. GVBl. S. 591), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 586), weiterhin anzuwenden.

§ 24

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter vom 7. Dezember 1993 (Nds. GVBl. S. 591), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 586), außer Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 2013

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister

Theoretische Ausbildung

- Ausbildungsziele
- Verteilung der Unterrichtseinheiten auf die Ausbildungsziele

Ausbildungsziele	Mindestzahl der Unterrichtseinheiten
Die Ausbildung soll dazu befähigen,	
1. Maßnahmen auszuwählen, durchzuführen und zu dokumentieren	46
2. Notfallsituationen zu erkennen, zu erfassen und zu bewerten	20
3. in Notfallsituationen lebensrettende und lebenserhaltende Maßnahmen durchzuführen	46
4. bei Diagnostik und Therapie mitzuwirken	20
5. betroffene Personen zu unterstützen	10
6. in Gruppen und Teams zusammenzuarbeiten	10
7. Tätigkeiten in Notfallrettung und qualifizier- tem Krankentransport auszuüben	4
8. Qualitätsstandards im Rettungsdienst zu sichern	4
<hr/>	
insgesamt 160	

Anlage 2

(zu § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 5 und Abs. 2 Satz 4)

Klinikpraktikum

1. Anforderungen an Ausbildungseinrichtungen

- a) Die Klinikpraktika können abgeleistet werden in Krankenhäusern der Grund- bis Maximalversorgung (Anästhesie, Chirurgie, Innere Medizin) sowie in Notfallpraxen, Ärztehäusern und medizinischen Versorgungszentren mit einer Anästhesie und einer Notaufnahme.
- b) Es muss gewährleistet sein, dass die Auszubildenden während des Praktikums die Ausbildungsziele erreichen können.
- c) Für die Auszubildenden müssen als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen:
 - eine Ärztin oder ein Arzt sowie
 - eine Gesundheits- und Krankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Krankenpfleger.Die ausbildenden Personen müssen mit den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten vertraut sein.
- d) Es muss eine für die Durchführung der Ausbildung verantwortliche Person benannt sein.

2. Verteilung der Praktikumsstunden

Es sollen

- 40 Stunden in einer Pflegestation,
- 40 Stunden in einem Notaufnahmebereich,
- 40 Stunden in einem Operationsbereich – Anästhesie sowie
- 40 Stunden in einer Intensiv- oder Wachstation

abgeleistet werden.

Ist in der Ausbildungseinrichtung eine Pflegestation nicht vorhanden, so können bis zu 40 Stunden der Ausbildung zu Pflege und Betreuung in einem Pflege-, Alten- oder Reha-Zentrum abgeleistet werden.

Es können andere Fachabteilungen in das Praktikum einbezogen werden, insbesondere

- Gynäkologie und Geburtshilfe,
- Kinderabteilung sowie
- weitere örtlich notwendige oder wichtige Abteilungen.

3. Ausbildungsziele

Die Ausbildung soll dazu befähigen,

- a) die Grundzüge der klinischen Abläufe sowie die allgemeinen Grundlagen der Hygiene und Dokumentation zu beherrschen,
- b) mit den Patientinnen und Patienten eine Vertrauensgrundlage für die Betreuung herzustellen,
- c) sich einen Überblick über den Zustand der Patientinnen und Patienten zu verschaffen,
- d) den Patientenzustand zu bewerten und dabei die Grenzen der eigenen Kompetenz zu erkennen,
- e) die in die eigene Kompetenz fallenden notwendigen Maßnahmen abzuleiten und durchzuführen,
- f) bei weiterführenden Maßnahmen zu assistieren und
- g) die möglichen Alternativen zur Atemwegssicherung anzuwenden.

Anlage 3

(zu § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 4)

Rettungswachenpraktikum

1. Anforderungen an Ausbildungseinrichtungen

- a) Das Rettungswachenpraktikum kann in Rettungswachen abgeleistet werden, die nach § 7 des Rettungsassistentengesetzes zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten ermächtigt sind.

Es muss gewährleistet sein, dass die Auszubildenden während des Praktikums die Ausbildungsziele erreichen können.

Die praktische Anleitung und Unterweisung in der Rettungswache obliegt einer Lehrrettungsassistentin oder einem Lehrrettungsassistenten, die oder der regelmäßig an Fortbildungen, auch in Bezug auf die Ausbildungsfunktion, teilnimmt.

- b) Das Rettungswachenpraktikum kann auch in einer Rettungswache abgeleistet werden, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. Dezember 1993 (Nds. GVBl. S. 591), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 586), ausgebildet hat.

2. Ausbildungsziele

Die Ausbildung soll dazu befähigen,

- a) die Grundzüge der rettungsdienstlichen Abläufe und die allgemeinen Grundlagen der Hygiene und Dokumentation zu beherrschen,
- b) mit den Patientinnen und Patienten eine Vertrauensgrundlage für die Betreuung herzustellen,
- c) sich einen Überblick über den Zustand der Patientinnen und Patienten zu verschaffen,
- d) den Patientenzustand zu bewerten und dabei die Grenzen der eigenen Kompetenz zu erkennen,
- e) eigenverantwortlich Krankentransporte durchzuführen,
- f) die in die eigene Kompetenz fallenden notwendigen Maßnahmen abzuleiten und durchzuführen,
- g) bei weiterführenden Maßnahmen zu assistieren und
- h) ausgewählte Maßnahmen nach Anweisung unter Aufsicht durchzuführen.

Anlage 4

(zu § 7 Abs. 1 Satz 1)

Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung von Ausbildungsstätten für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter

1. Die Ausbildungsstätte muss gewährleisten, dass den Auszubildenden alle Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die zur Erreichung der Ausbildungsziele erforderlich sind, und dass sie innerhalb des Unterrichts in ausreichendem Maß die Möglichkeit haben, das Erlernete in Trainingssequenzen zu üben und zu festigen.
2. Die Ausbildungsstätte muss eine hauptberufliche Leitung, eine ärztliche Leitung und in ausreichender Zahl hauptberufliche Lehrkräfte haben. Sie sind namentlich zu benennen.
 - 2.1 Die hauptberufliche Leitung muss von einer Person wahrgenommen werden, die
 - a) mindestens fünf Jahre lang regelmäßig im Rettungsdienst tätig gewesen ist, davon mindestens 2 000 Stunden überwiegend in der Notfallrettung, und eine pädagogische Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Umfang von mindestens 400 Stunden abgeleistet hat,
 - b) zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ berechtigt ist und
 - aa) ein Hochschulstudium mit pädagogischem Schwerpunkt abgeschlossen hat oder
 - bb) zwei Jahre lang als hauptberufliche Lehrkraft an einer Schule oder Lehranstalt tätig gewesen ist und eine pädagogische Fort- oder Weiterbildung im Umfang von mindestens 400 abgeleiteten Stunden hat
 - c) ein Hochschulstudium der Medizinpädagogik oder ein anderes Hochschulstudium als Diplom-Gesundheitslehrerin oder Diplom-Gesundheitslehrer abgeschlossen hat.Außerdem dürfen Tatsachen, die die Unzuverlässigkeit der hauptberuflichen Leitung begründen, nicht vorliegen.
 - 2.2 Die ärztliche Leitung muss von einer approbierten Ärztin oder einem approbierten Arzt wahrgenommen werden, die oder der berechtigt ist, eine Zusatzbezeichnung auf dem Gebiet der Notfallmedizin zu führen, oder einen Fachkundenachweis für den Rettungsdienst besitzt. Die ärztliche Leitung kann auch mehreren Personen übertragen werden.
 - 2.3 Die hauptberuflichen Lehrkräfte müssen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. Die hauptberuflichen Lehrkräfte, die für den Rettungsdienst zuständig sind, müssen

- a) zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ berechtigt sein,
- b) mindestens zwei Jahre lang hauptberuflich als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent im Rettungsdienst tätig gewesen sein,
- c) sich in einer Fortbildung im Umfang von mindestens 120 Stunden zur Lehrrettungsassistentin oder zum Lehrrettungsassistenten qualifiziert haben und
- d) eine fachbezogene Weiterbildung zur Lehrkraft im Umfang von mindestens 80 Stunden abgeleistet haben.

3. Die Ausbildungsstätte muss verfügen über

- a) Unterrichtsräume, die den gängigen pädagogischen Standards entsprechen, Räume für Gruppenarbeit und Aufenthaltsräume in ausreichendem Umfang,
- b) zeitgemäße Trainingsmodelle und Übungsphantome für praktische Demonstrationen und Übungen in ausreichender Zahl,
- c) eine notfallmedizinische Ausstattung, die dem Stand der Technik entspricht,
- d) audiovisuelle Medien und Anschauungsmodelle zu allen fachlich relevanten Themen,
- e) eine Bibliothek, die mit Fachliteratur zu den fachlich relevanten Themen ausgestattet ist, regelmäßig einschlägige Fachzeitschriften bezieht und den Lehrkräften und Auszubildenden zur Verfügung steht und
- f) über Arbeitsplätze in ausreichender Zahl für die Auszubildenden zum individuellen Lernen.

4. Es muss eine Kooperation mit mindestens einer Ausbildungseinrichtung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten im Klinikpraktikum und mindestens einer Ausbildungseinrichtung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten im Rettungswachenpraktikum mit einer ausreichenden Zahl an Praktikumsplätzen für die Praktika bestehen.

5. Die Ausbildungsstätte muss über ein Finanzierungskonzept verfügen, aus dem hervorgeht, dass die Kontinuität des Ausbildungsbetriebes sichergestellt ist.

Ärztliche Bescheinigung

.....
.....,
(Vornamen) (Nachname)

geboren am in (Geburtsort, -
staat),

wohnhaft in
.....,
(Straße mit Hausnummer, Ort mit Postleitzahl)

wurde am von mir mit dem Ergebnis untersucht, dass sie/er in körperlicher
und gesundheitlicher Hinsicht geeignet ist, als Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter tätig
zu werden.

.....
.....
(Name und Anschrift der Arztpraxis)

.....
.....
(Name der untersuchenden Ärztin oder des untersuchenden Arztes)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der untersuchenden Ärztin oder des untersuchenden Arztes) (Stempel der Arztpraxis)

Anlage 6

(zu § 9 Abs. 2 Nr. 4)

Erklärung über strafrechtliche Verfahren

Hiermit erkläre ich,

.....

(Vornamen) (Nachname)

geboren am in (Geburtsort, -
staat),

wohnhaft

.....

(Straße mit Hausnummer, Ort mit Postleitzahl)

dass ich nicht rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden bin und gegen mich weder ein gerichtliches Strafverfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat anhängig ist,

dass ich rechtskräftig wegen folgender Straftat verurteilt worden bin:

.....

dass gegen mich ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts folgender Straftat anhängig ist:

.....

dass gegen mich ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts folgender Straftat anhängig ist:

.....

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

Anlage 7

(zu § 10 Abs. 1 Satz 1)

Ausbildungsnachweisheft für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter

(Name, Vornamen)

Personalien

der oder des Auszubildenden

Nachname: _____

Vornamen: _____

Geburtsdatum:

Geburtsort, -staat:

Anschrift:

(Straße mit Hausnummer, Ort mit Postleitzahl)

Nachweis über die theoretische Ausbildung

Nachname: _____ Vornamen: _____ geb. am _____

Ausbildungszeiten			
am	Ausbildungsthemen	Unter- richts- einhei- ten à 45 Minuten	Unterschrift der Lehrkraft

Fehlzeiten			
am/von ... bis	Unter- richts- einhei- ten à 45 Mi- nuten	Grund, soweit bekannt	Unterschrift der Lehr- kraft

Beurteilung	
Die Ausbildungsziele der theoretischen Ausbildung wurden	Unterschrift der Lehrkraft
<input type="checkbox"/> erreicht. <input type="checkbox"/> nicht erreicht.	

Vermerke:

(Unterschrift sowie Vor- und Nachname in Druckbuchstaben
der Leiterin oder des Leiters der Ausbildungsstätte)

(Ort, Datum)

Nachweis über das Klinikpraktikum

Nachname: _____ Vornamen: _____ geb. am _____

Name und Adresse der Ausbildungsstätte:

Zeitliche Einzelnachweise		
Ausbildungsbereiche	am/von ... bis	Unterschrift der ausbildenden Person
___ Stunden Operationsbereich oder Anästhesie		
___ Stunden Notaufnahmebereich		
___ Stunden Intensiv- oder Wachstation		
___ Stunden Pflegerstation		
___ Stunden		
___ Stunden _____		

Fehlzeiten			
am/von ... bis	Stunden	Grund, soweit bekannt	Unterschrift der ausbildenden Person

(Ort, Datum)

(Unterschrift sowie Vor- und Nachname in Druckbuchstaben der für die Durchführung der Ausbildung verantwortlichen Person an der Ausbildungseinrichtung)

Nachweis über das Rettungswachenpraktikum

Nachname: _____ Vornamen: _____ geb. am _____

Name und Adresse der Rettungswache:

Zeitliche Nachweise		
Tätigkeit	am/von ... bis	Unterschrift der anleitenden und Aufsicht führenden Person
___ Stunden Notfallrettung		
___ Stunden Krankentransport		

Es wird bestätigt, dass die oder der Auszubildende die in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter vorgegebenen Tätigkeiten üben konnte und an mindestens 20 Einsätzen in der Notfallrettung mitgewirkt hat.

Fehlzeiten			
am/von ... bis	Stunden	Grund, soweit bekannt	Unterschrift der anleitenden und Aufsicht führenden Person

Einsatzbericht im Rahmen des Rettungswachenpraktikums

Nachname: _____ Vornamen: _____ geb. am _____

Einsatz am: _____ Einsatznummer: _____
<input type="checkbox"/> Notfallrettung <input type="checkbox"/> Krankentransport
Einsatzmeldung
Vorgefundene Situation am Einsatzort und Befund über die Patientin oder den Patienten
Verdachtsdiagnose (eigene oder der Notärztin oder des Notarztes)
Organisatorische und medizinische Maßnahmen bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes

<p>— Angaben, die Rückschlüsse auf die Patientin oder den Patienten zulassen, sind zu unterlassen. —</p>

<p>Organisatorische und medizinische Maßnahmen zusammen mit der Notärztin oder dem Notarzt</p>
<p>Erläuterung der Vorgänge im menschlichen Körper, die zu der Erkrankung oder dem Unfall geführt haben, und der Gefahren, die sich für die Patientin oder den Patienten daraus ergeben</p>

— Angaben, die Rückschlüsse auf die Patientin oder den Patienten zulassen, sind zu unterlassen. —	
_____ _____ Unterschrift der/des Auszubildenden	Überprüft: Rettungsassistentin/Rettungsassistent/ Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter

Nachweis über den Abschlusslehrgang

Nachname: _____ Vornamen: _____ geb. am _____

Abschlusslehrgang			
von ... bis	Ausbildungsthemen	Unter- richts- einhei- ten à 45 Minuten	Unterschrift der Lehrkraft

Beurteilung	
Die Ausbildungsziele des Abschlusslehrgangs wurden <input type="checkbox"/> erreicht. <input type="checkbox"/> nicht erreicht.	Unterschrift der Lehrkraft

Fehlzeiten			
am/von ... bis	Unter- richts- einhei- ten à 45 Mi- nuten	Grund, soweit bekannt	Unterschrift der Lehr- kraft

(Ort, Datum)

(Unterschrift sowie Vor- und Nachname in Druckbuchstaben der
Leiterin oder des Leiters der Ausbildungsstätte)

Erklärung zur Abschlussprüfung

Hiermit erkläre ich,

.....
.....,

(Vornamen)

(Nachname)

geboren am in (Geburtsort, -
staat),

wohnhaft in

.....,

(Straße mit Hausnummer, Ort mit Postleitzahl)

dass ich mich nicht bereits an einer anderen Ausbildungsstätte für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter zu einer Abschlussprüfung angemeldet habe und dass ich die Prüfung nicht bereits erfolglos versucht oder erfolglos wiederholt habe.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

Zeugnis
über die staatliche Abschlussprüfung für
Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter

.....
.....,
(Vornamen) (Nachname)
geboren am in (Geburtsort, -
Staat),
wohnhaft in
.....,
(Straße mit Hausnummer, Ort mit Postleitzahl)

hat am in vor der Prüfungskommis-
sion des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport die staatliche Abschluss-
prüfung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter nach der Verordnung über die
Ausbildung und Prüfung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter vom
17. Dezember 2013 (Nds. GVBl. 2014 S. 2), die den Empfehlungen des Ausschusses „Ret-
tungswesen“ vom 16./17. September 2008 für die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen
und Rettungssanitätern entspricht,

mit der Gesamtnote (.....)

bestanden.

Es wurden folgende **Prüfungsnoten** erzielt:

1. Schriftlicher Teil der Prüfung: [.....]
2. Fachpraktischer Teil der Prüfung: [.....]
3. Mündlicher Teil der Prüfung: [.....]

Sie/Er ist damit „staatlich anerkannte Rettungssanitäterin“/„staatlich anerkannter Rettungs-
sanitäter“.

.....
(Ort, Datum des letzten Prüfungstages)

.....
(Unterschrift der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission) (Dienstsiegel der Ausbildungsbehörde)